

**Grundschule/OGATA Walter-Wiederhold-Strasse 16,
Maßnahmen zur baulichen Ertüchtigung
Hier: Unterlagen gem. §14 GemHVO: Sitzungsvorlage WP 14 – 20 SV 26/034**

Mit den beiliegenden Unterlagen der Verwaltung und des von ihr beauftragten Ingenieurbüros wird die Notwendigkeit verschiedener Sanierungsmaßnahmen der Grundschule/OGATA Walter-Wiederhold-Str. 16 dargelegt.

Zur vorliegenden SV stelle ich folgendes fest:

Zunächst habe ich die Unterlagen anhand eines Schemas betrachtet, welches üblicherweise verwendet wird, um die Vollständigkeit der „§14-Unterlagen“ zu prüfen. Es ergab sich, dass die Unterlagen formal weitgehend den Anforderungen entsprechen, die an sie zu stellen sind: Begründungen für die Maßnahme und deren Umfang, Berechnungen der Herstellungskosten, Pläne, Folgekosten, Bauzeitenplan.

Es liegt also eine ausreichende Planung vor. Die vorgelegten Aufstellungen der Architekten, gem. Anlage Projektbuch, zu den einzelnen Kostengruppen gehen bis in die 2. Ebene und erfüllen somit die Anforderungen für Kostenberechnungen.

Darüberhinaus ist der SV eine weitere Anlage - Kostenberechnung gem. DIN 276 - beigefügt. Diese weist bei den einzelnen Kostengruppen eine erhebliche Abweichung zur Kostenberechnung der Anlage Projektbuch auf und ist unter Zugrundelegung des Beschlussvorschlages nicht nachvollziehbar. Ohne eine Anpassung dieser Kostenberechnung ist die ordnungsgemäße Planung nicht gegeben.

Die beigefügte Folgekostenberechnung für die Maßnahme ist nachvollziehbar. Demnach wird eine jährliche Abschreibung i. H. v. 10.320,00 EUR aufgrund der Erhöhung der Restnutzungsdauer von 25 Jahren, sowie einer jährlichen Verzinsung i.H.v. 7.740 EUR - was einer 6-prozentigen Verzinsung des hälftigen Anschaffungswertes entspricht - ermittelt.

Eine wirtschaftliche Beurteilung der vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen ist erst nach dem Ergebnis der künftigen Ausschreibung aussagekräftig durchführbar. Das Ergebnis der Ausschreibung wird stark vom Zeitpunkt des Wettbewerbs und der dann aktuellen Marktlage beeinflusst.

Nach technischer Prüfung bestehen aus meiner Sicht, **unter Voraussetzung einer angepassten Kostenberechnung**, gegen die geplante Durchführung der Maßnahme keine Bedenken.

gez. Enders

01.02.2018

Ergänzung zu vorstehender Stellungnahme:

Die Verwaltung hat der Sitzungsvorlage die überarbeitete Anlage „Kostenberechnung DIN 276“ hinzugefügt. Diese ist in Gegenüberstellung mit der Kostenberechnung der Anlage „Projektbuch“ dem Grunde nach übereinstimmend.

Somit ist die Voraussetzung einer angepassten Kostenberechnung erfüllt und gegen die Durchführung der Maßnahme bestehen aus Sicht der technischen Prüfung keine Bedenken.